

Dienstbeschränkung geschiedener Pastoren?



Ein Positionspapier

Florian Sondheimer

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Drei Seiten einer Entscheidung	3
1.1	Drei Aspekte	4
1.2	Normativer Aspekt	4
1.3	Situativer Aspekt	4
1.4	Existentieller Aspekt	5
1.5	In der Praxis	6
2	Bibelstellen zu geschiedenen Pastoren (normativ)	7
2.1	Biblische Bedingungen eines Ältesten	7
2.1.1	Ist die Sachlage damit normativ klar?	7
2.1.2	Keine klar gegebene Norm	8
2.1.3	Schutz des Kandidaten	9
2.1.4	Fazit	9
2.1.5	Andere Bibelstellen	10
2.1.6	Scheidungspraxis damals	10
2.2	Scheidungsgrund	12
2.2.1	Unzucht des Ehepartners	12
2.2.2	Verhinderung der eigenen Unzucht	14
2.2.3	Fazit	15
3	Praktische Aspekte bei einer Einstellung eines Geschiedenen (situativ)	15
3.1	Wir alle sind gescheiterte Sünder	16
3.2	Wurde das Scheitern als Sünde erkannt?	17
3.3	Ist das Vertrauen da?	18
3.4	Frucht im Dienst	19
3.5	Biblische Beispiele von Gescheiterten	20
3.6	Wie öffentlich wird der Dienst sein?	21
3.7	Gemeindeverband	21
3.8	Fazit	22
4	Gescheiterten beistehen (existentiell)	22
4.1	Jetzt helfen	22
4.2	Die Not des Menschen hat Vorrang	23
4.3	Not der Gemeinde	24
5	Geistesleitung	24
6	Zusammenfassung	25
7	Literaturverzeichnis	27

Dienstbeschränkung geschiedener Pastoren?

Ehen sollen nicht geschieden werden (Mt 19,6). Diesbezüglich ist die biblische Norm klar (vgl. 5Mose 24,1-4; Mal 2,16; Mt 5,32; 19,9; Mk 10,9-12; Lk 16,18). Von dieser Seite her gesehen stellt sich die Frage also nicht, ob Geschiedene in einen pastoralen Dienst oder sogar in die Verantwortung einer Gemeindeleitung eintreten dürfen. Denn als Christen sind wir berufen, in den Geboten Gottes zu leben.

Und doch gibt es Situationen, in denen selbst Gläubige (*nach* ihrer Bekehrung) geschieden wurden. Das sollte zwar nicht vorkommen, geschieht aber (vgl. 5Mose 24,1; Esra 9f; Mt 5,31; 1Kor 7,11). Damit haben sie – gegen aussen sichtbar – gesündigt und sind nicht mehr Vorbilder für andere. Somit stellt sich uns in der Praxis die Frage, ob wir Geschiedenen im pastoralen Dienst eine Dienstbeschränkung auferlegen müssen, indem diese zum Beispiel lediglich noch pastorale Assistenzfunktionen in der Gemeinde ausüben, nicht aber die oberste Verantwortung einer Gemeinde tragen dürfen. Auch stellt sich die Frage, ob Neuanstellungen Geschiedener (eingergehend mit einer Einsetzung oder Ordination) biblisch zulässig und weise sind.

1 Drei Seiten einer Entscheidung

Die Frage nach einer Dienstbeschränkung geschiedener Pastoren kann nicht einfach mit einer biblischen Norm beantwortet werden. Die Sachlage ist komplexer. Denn eigentlich sollte es den Fall eines geschiedenen Pastors gar nicht geben. Wie sollen wir demnach entscheiden, angesichts dessen, dass diese Ausgangslage nicht explizit in der Bibel behandelt wird?

1.1 Drei Aspekte

Der Ethiker *Thomas Schirrmacher* spricht in seinem Buch *Führen in ethischer Verantwortung* von drei Seiten jeder Entscheidung:

„**Der normative Aspekt** kommt in der Bibel in der Bedeutung der unveränderbaren Gebote Gottes zum Ausdruck. In der Ethik generell ist er am stärksten in den Grundwerten wieder zu finden.

Der situative Aspekt kommt in der Bibel in der Bedeutung der **Weisheit** zum Ausdruck [v. a. Spr; Pred], die aufgrund von Erfahrung und der konkreten Situation abwägt. In der Ethik generell spielen hier die so genannte Pflichtenkollision, die Situationsethik und die kulturelle Anpassung eine Rolle.

Der existentielle Aspekt kommt in der Bibel in der Bedeutung des **Herzens** und des **Gewissens** zum Ausdruck, in dessen Inneren aufgrund normativer und situativer Überlegungen die eigentliche Entscheidung fällt. In der Ethik generell wird hier vom Gewissen und von den Motiven gesprochen.“ (2002: 42f).

1.2 Normativer Aspekt

Der normative Aspekt einer Entscheidung gibt das wieder, wie Gott sich das Leben im betroffenen Bereich ursprünglich vorgestellt und uns in seinem Wort offenbart hat. Wir können diesen Aspekt mit Gottes „Plan A“ bezeichnen. Hierin gilt es, die biblischen Gebote Gottes auf die betroffene Frage hin zu untersuchen. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass es häufig zu wenige oder nicht eindeutige Bibelstellen gibt, die uns genügend ausführlich Informationen zu unserer Frage zur Verfügung stellen, wie Gott es haben möchte.

1.3 Situativer Aspekt

Manchmal ist die Situation komplexer, weil bereits vorher eine Norm übertreten wurde. Das führt uns in Normkollisionen hinein (ein Gebot steht scheinbar gegen ein anderes), in denen es nun gilt, eine Güterabwägung vorzunehmen. Dadurch kommt der situative Aspekt hinzu. Plan A kann nicht mehr durchgezogen werden, weil man nicht in jedem Fall hinter eine Sünde zurückkehren kann, da die Konsequenzen einer Sünde trotz Vergebung bleiben. Dadurch stellt sich die Frage, was im betreffenden Fall Gottes „Plan B“ sei. So hat Gott den Menschen zum Beispiel nackt geschaffen (1Mose 2,25), was Plan A entspricht. Durch den Sündenfall tragen wir heute Kleider (1Mose 3,22), was Plan B entspricht. Wir können trotz Vergebung nicht hinter den Sündenfall zurück. Plan B entspricht nun zwar nicht dem Ursprünglichen (Plan A), ist aber als Notverordnung doch Gottes Plan. Es gilt nun die Reihenfolge streng zu be-

achten, dass Plan B immer erst als Notverordnung in Kraft treten darf, nie als Alternative zu Plan A.

In einigen Stellen gibt uns die Bibel selbst diese Notverordnungen preis (z. B. Mt 12,3-5; 19,8; Mk 2,25f; Joh 7,23; 1Kor 7,10f; 2Mose 21,8; 3Mose 10,16-20; 21,1.3; 4Mose 9,13; 5Mose 12,21; Ri 14,4; 1Sam 8,5-7; 2Kön 5,17-39; 10,18.30; Est 4,14). Zuweilen müssen wir diese selbst aufgrund der Gewichtung der Gebote ableiten. So gibt es „grössere“, also umfassendere Gebote als andere (Mt 22,36-40; Mk 12,33; Joh 7,23; 19,11; 1Tim 5,8). Es gibt auch Übertretungen von Geboten, die mit grösseren Konsequenzen bestraft wurden als andere. Vergewaltigung zum Beispiel brachte die Steinigung mit sich (5Mose 22,21-27), vorehelicher Geschlechtsverkehr als Verliebte hingegen nur die sofortige Heirat (2Mose 22,15; 5Mose 22,28f). Ausführlich ist dies in meinem Buch *Ethische Grundlagen zu Sexualität und Ehescheidung* aufgeführt (2015: 55-86).

Der situative Aspekt einer Entscheidung befasst sich also mit der Frage, wie man entscheiden soll, wenn es in einer spezifischen Situation kein Gebot Gottes gibt. Biblische Notverordnungen, die Güterabwägung und die Lebensweisheit führen uns einen Schritt näher zur Entscheidung. Dabei spielt auch das kulturelle Umfeld eine Rolle. Während in der einen Umgebung ein Verhalten als fehlerhaft wahrgenommen wird, ist es anderswo kein Problem. Im christlichen Gemeinderahmen spielt vor allem das Vertrauen eine grosse Rolle, welches zuweilen allerdings auf irrationalen und unbiblischen Argumenten aufgebaut ist.

1.4 Existentieller Aspekt

Als dritter Punkt folgt der existenzielle Aspekt jeder Entscheidung. Vielleicht spricht in einem Fall die Norm dagegen. Auch situativ müsste man eher zu einer ablehnenden Entscheidung kommen. Und doch gilt es, gescheiterte Menschen nicht fallen zu lassen. Wenn durch eine Entscheidung das Leben nicht mehr lebbar ist (Eichberger 2007: 29f), wurde die Wahrheit über die Liebe gesetzt (1Kor 13,2).

Wagt ein Pastor nichts von seiner schwierigen Ehesituation zu sagen, aus Angst, ihm könnte gekündigt werden, sodass er finanziell in eine Notlage käme, spricht das nicht für diese Gemeinde. So kann keiner Ehe geholfen werden. Man darf einem Menschen nicht seinen „Mantel“ oder seinen „Mühlstein“ zum Pfand nehmen und damit seine Existenz grundsätzlich gefährden (2Mose 22,25f; 5Mose 24,6). Es gilt, einem

pharisäischen Klima einer Gemeinde entgegenzutreten, sodass auch über das Scheitern gesprochen werden darf und dadurch Hilfe noch rechtzeitig angeboten werden kann.

1.5 In der Praxis

Es leuchtet ein, dass man als nicht Betroffener stets den normativen Aspekt in einer Entscheidung hervorstreicht. Man möchte als Christ ja schliesslich „biblisch“ entscheiden. Das bringt mit sich, dass man eher zu streng, gesetzlich oder unbarmherzig (pharisäisch) reagiert. Als Leiterschaft einer Gemeinde spürt man zwar vom Heiligen Geist her, dass es neben den Geboten auch noch andere Komponenten gibt, die es in einer Entscheidung zu berücksichtigen gilt, doch kann man diese Komponenten vielfach nicht klar ausdrücken und begründen. Aus Furcht vor „biblizistischen Hardlinern“, die uns unbiblisches Verhalten nachsagen könnten,¹ lassen wir es dann doch lieber bleiben, uns mit guten Grund für Gescheiterte einzusetzen. Zudem besteht die Angst, dass sich noch mehr Gemeindeglieder scheiden könnten, wenn der Pastor geschieden ist. Doch diese Angst ist unbegründet, da man sich als Christ ja nicht einfach scheiden möchte, da die Gebote dagegen sprechen. Vielmehr werden durch einen geschiedenen Pastor allenfalls eher kaputte Familiensituationen offenbar. Doch das erhöht die Anzahl Problemfälle nicht.

Betroffene selbst hingegen betonen mehr den existenziellen Aspekt, da es ihre eigene Biographie oder die eigene Gemeinde betrifft. Das kann zuweilen liberal wirken, indem mehr die Gnade als die Norm betont wird.

Es gilt, alle drei Aspekte einer Entscheidung zu berücksichtigen. Dies insbesondere auch in Leitungsgremien einer Gemeinde. Aufgrund der Komplexität ist die theologische Begründung des situativen Aspektes nur schwer in der Gemeinde zu vermitteln. Das soll uns aber nicht dazu verleiten, mehr Gewicht auf den normativen Aspekt einer Entscheidung zu legen, auch wenn dieser einfacher in der Gemeinde zu vertreten ist. Es gehört dazu, dass eine Gemeinde auch im Bereich der Ethik an Erkenntnis zunehmen darf.

¹ Es war richtig, dass sich die Generation vor uns gegen die liberale Bibelkritik stellte, was bedeutete, dass der normativen Begründung grosses Gewicht beigemessen wurde. Das führte aber dazu, dass in vielen praktischen Angelegenheiten in den Gemeinden dem ethischen Aspekt zu wenig Bedeutung zugemessen wurde und stattdessen den Menschen in ihren Nöten eher gesetzlich entgegengetreten wurde.

Was bedeuten diese kurzgefassten ethischen Grundlagen nun für unsere Frage der Dienstbeschränkung geschiedener Pastoren? Wir sehen uns im Folgenden die drei Aspekte dieser Entscheidung getrennt an.

2 Bibelstellen zu geschiedenen Pastoren (normativ)

2.1 Biblische Bedingungen eines Ältesten

Was ist überhaupt der Grund, dass die Frage nach einer Dienstbeschränkung geschiedener Pastoren diskutiert werden muss? Welche Bibelstellen weisen geschiedene Pastoren von ihrem Dienst? Und welcher Dienst wäre damit überhaupt gemeint?

Die Paradedstelle ist sicherlich 1Tim 3,1-7 (vgl. Tit 1,6-9):

„Das ist gewisslich wahr: Wenn jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt eine hohe Aufgabe. Ein Bischof aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, massvoll, würdig, gastfrei, geschickt im Lehren, kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht und gehorsame Kinder hat in aller Ehrbarkeit. Denn wenn jemand seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiss, wie soll er für die Gemeinde Gottes sorgen? Er soll kein Neugetaufter sein, damit er sich nicht aufblase und dem Urteil des Teufels verfallt. Er muss aber auch einen guten Ruf haben bei denen, die draussen sind, damit er nicht geschmäht werde und sich nicht fange in der Schlinge des Teufels.“

2.1.1 Ist die Sachlage damit normativ klar?

Man sagt, damit sei doch die Ausgangsfrage hinreichend – zumindest bezüglich des normativen Aspektes – geklärt. Als Pastor und Gemeindeleiter ist man ein Ältester, was mit „Bischof“ synonym einhergeht (Apg 20,28; Tit 1,5.7). Wie ein Bischof sein soll, kommt hier klar hervor. Somit dürfe ein Geschiedener nicht (mehr) Pastor sein. Aber, darf ein solcher bloss nicht mehr Gemeindeleiter sein, oder grundsätzlich nicht mehr Ältester? Oder darf er nicht mehr in der Gemeinde angestellt sein, selbst wenn er im Büro im Hintergrund arbeitet? Und wo steht in diesem Text überhaupt etwas von Geschiedenen? Beantwortet der Text überhaupt unsere Ausgangsfrage? So einfach ist damit die Frage doch nicht zu beantworten.

Paulus sagt, dass ein Bischof „untadelig“ sein soll. Ist damit Sündlosigkeit gemeint? Das wohl nicht, gemäss 1Joh 1,8. Durch welche Sünde verliert man das Untadelig-

sein? Heisst das bloss, richtig mit Sünden umzugehen? Das könnte dann auch bedeuten, dass jemand, der seine Scheidung verarbeitet und Busse getan hat, wieder eingesetzt werden könnte.

Der Bischof soll „*Mann einer einzigen Frau sein*“. Spricht das gegen Geschiedene? Wenn, dann gegen Wiederverheiratete. Oder geht es hier darum, dass man nicht in Polygamie leben darf, was uns heute hier nicht mehr betrifft? Oder besagt das Gebot, dass ein Ältester verheiratet sein *muss*, also nicht Single oder Witwer sein darf? Die gegebene Norm gibt uns zu wenig Informationen für unsere Ausgangsfrage.

Der Bischof soll „*seinem eigenen Haus gut vorstehen*“. Kann er das nicht, ist er auch nicht in der Lage, der Gemeinde vorzustehen. Doch könnte ein Wiederverheirateter seinem (zweiten) Haus gut vorstehen? Unter Umständen ja. Voraussetzung ist, dass die Scheidungssituation aufgearbeitet ist, was bedeuten würde, dass jemand in der „heissen Phase“ den Ältestendienst nicht tun darf, was aber nicht ein Ausschluss für immer bedeuten würde.

Und der gute Ruf gegen aussen? Geschieden zu sein hat in der Welt meist einen anderen Stellenwert als in der Gemeinde. Vielleicht tut jemand einen hervorragend guten sozialen und seelsorgerlichen Dienst, sodass er einen sehr guten Ruf hat! Gerade durch seine Scheidung kann er umso besser anderen gescheiterten Menschen dienen. Bestätigt ihn Gott damit nicht gerade in seiner Aufgabe? Sollen wir einer solchen Person Dienstbeschränkungen auferlegen?

2.1.2 Keine klar gegebene Norm

Wir merken nur schon aus diesen Detailfragen, dass sich unsere Ausgangsfrage nicht bloss vom normativen Aspekt her beantworten lässt. Was diesen Textabschnitt betrifft, können wir auf kein einziges Einzelgebot zurückgreifen. Der Text macht also keine Aussage, ob ein Geschiedener nicht (mehr) Ältester sein darf. Warum? Weil unser Glaube nicht darin besteht, dass man viele Gebote bejaht, für wahr hält und befolgt. Unser Glaube besteht in der Beziehung zu unserem Herrn. Deshalb ist das Warum viel entscheidender als das Was. Unser Text hier gibt keine exakten Gebote, wie zu handeln ist, sondern erklärt, warum gewisse allgemeine Schranken gesetzt sind:

- Bischof zu sein ist eine „*hohe Aufgabe*“. Wir sollen darum nicht leichtfertig mit einer solchen Aufgabe umgehen.

- Es wird weniger aufgezählt, was ein Bischof soll, als vielmehr, was er nicht soll.
- Er soll seiner Familie gut vorstehen, weil die Gemeindeleitungsaufgabe noch komplexer sein kann. Es geht um seinen Schutz.
- Er soll kein „*Neugetaufter*“ sein, damit er sich nicht wichtig vorkomme, weil er bereits diese Verantwortung inne hätte und er dadurch eine viel einfachere Beute für den Teufel würde. Denn ein Leiter steht ausgesetzt im rauhen Wind von Anklagen und Anfechtungen.

2.1.3 Schutz des Kandidaten

Es geht in 1Tim 3,1-7 also nicht um eine Aufzählung *gegen* einen Kandidaten in dem Sinne, dass andere von aussen ein Druckmittel gegen ihn hätten, sondern es geht hier um den Kandidaten selbst. Er soll geschützt sein vor einem Dienst, der ihn überfordern würde. Es geht um das gemeinsame Ringen vom Kandidaten und der einsetzenden Gemeinde vor Gott, ob diese Aufgabe zugemutet werden kann. Es geht in Bezug auf unsere Ausgangsfrage nicht um ein Ja oder Nein für oder gegen Geschiedene, sondern um die Reifeentwicklung.

„*Untadelig*“ kann man nach gründlicher Busse und einer gewissen Zeit der Aufarbeitung auch als Geschiedener wieder sein. „*Mann einer einzigen Frau*“ betrifft nicht Geschiedene und muss sich auch nicht explizit auf Wiederverheiratete beziehen, sondern kann auch den aktuellen Stand bezeichnen (Polygamie, leben im Ehebruch). Dies ist also nicht eindeutig. Auch Wiederverheiratete können ihrer (neuen) Familie wieder gut vorstehen. Auch Geschiedene können einen Frucht bringenden Dienst tun, der ihnen einen guten Ruf einbringt. Es geht in diesem Text um die grundsätzliche Vorbildfunktion in dieser Aufgabe.

2.1.4 Fazit

Aufgrund 1Tim 3,1-7 (wie auch Tit 1,5-9) zu sagen, ein Geschiedener hätte eine öffentlich sichtbare Sünde getan, darum könne er einen Ältestendienst nicht (mehr) ausüben, trifft nur auf die „heisse“ Phase der Trennung und Scheidung zu. Normativ kann einem Geschiedenen nicht grundsätzlich für immer ein Ältestendienst verwehrt werden. Ob es allerdings weise ist, eine seit längerem geschiedene Person in einen solchen Dienst aufzunehmen, ist eine andere (situative) Frage. Ob die Wiedereinsetzung auch auf Wiederverheiratete zutrifft, bleibt normativ offen (vgl. 1Kor 7,11).

2.1.5 Andere Bibelstellen

Im Kontext der Gemeinde fällt mir auf, dass sexuelle Sünden sehr heftig gebrandmarkt werden. Das mag auf das katholische Sakrament der Ehe oder auf die Heiligungsbewegung zurückgehen. Ein anderer Grund sind vielleicht folgende zwei Bibelstellen:

„Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, dass ihr meidet die Unzucht und ein jeder von euch seine eigene Frau zu gewinnen suche in Heiligkeit und Ehrerbietung, nicht in gieriger Lust wie die Heiden, die von Gott nichts wissen.“ (1Thess 4,3-5).

Sagen diese Verse, dass Heiligung nur eine Sache der Unzucht sei? Sicherlich nicht. Und doch wird diese Verbindung schnell einmal gezogen. Doch sagen diese Verse nichts über Scheidung aus, zumal ein Scheidungsgrund nicht aufgrund sexueller Sünde sein muss.

„Überhaupt geht die Rede, dass Unzucht unter euch ist, und zwar eine solche Unzucht, wie es sie nicht einmal unter den Heiden gibt: dass einer die Frau seines Vaters hat. Und ihr seid aufgeblasen und seid nicht vielmehr traurig geworden, so dass ihr den aus eurer Mitte verstossen hättet, der diese Tat begangen hat?“ (1Kor 5,1f).

Darum wurde diese Person *„dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches“* (V5). Der sündige Sauerteig soll weggeschafft werden (V7), damit sich das Böse nicht weiter ausbreitet. In Vers 11 wird *„nichts zu schaffen haben“* auf gläubige Unzüchtige, Geizige, Götzendiener, Lästere, Trunkenbolde und Räuber ausgedehnt. *„Mit so einem sollt ihr auch nicht essen“*. Zeigt dieser Abschnitt nicht, dass man radikal mit Sündern verfahren soll? Doch betrifft dies überhaupt den Geschiedenen? Der hat vielleicht keine der erwähnten Sünden getan. Zudem geht es hier um wiederholte Sünden, was nicht auf eine Scheidung zutrifft.

2.1.6 Scheidungspraxis damals

Bei allen biblischen Diskussionen rund um Scheidung ist zu beachten, dass die Scheidungspraxis damals viel schlimmer war als heute. Die biblischen Ermahnungen müssen also in diesem Lichte betrachtet werden.

In Matthäus 19 wird Jesus von Pharisäern auf die Scheidungsproblematik angesprochen (V3). Ist es richtig, sich aus irgendeinem Grund scheiden lassen zu können, wie das die Hilleliten meinten, oder ist doch die rigorosere Variante der Schammaiten richtig? (Strack 1926: 312). Der Hintergrund dieser Begegnung bestand in einer damals zeitgemässen Diskussion zwischen den Rabbinenschulen von Rabbi Schammai

und Rabbi Hillel. Letzterer lehrte, dass alles, was dem Mann missfiel, als etwas "Schandbares" und damit als Scheidungsgrund galt. Ein Grund dazu war zum Beispiel, wenn die Frau „seine **Speise hat anbrennen** lassen“ (: 313), oder wenn dem Mann eine **andere besser gefällt** (: 313). Für die Schule Schammais hingegen galten bloss bestimmte, schwerwiegende Taten der Frau wie **Ehebruch** als Scheidungsgrund, wobei aber im Einzelnen unklar blieb, welche Vergehen genau eine Scheidung rechtfertigen. (Das Scheidungsverbot wurde nur auf Israeliten angewandt (: 312), wie auch bei Paulus beschrieben (1Kor 7,15)).

In Matthäus 19,7 beziehen sich die Pharisäer auf den Scheidebrief von Mose, was auf 5Mose 24,1 zurückgeht. Was dort mit „*Schändliches*“ oder „*Schamwürdiges*“ gemeint ist – da der Begriff im sexuellen wie im übertragenen Sinn gebraucht wird – darüber stritten sich selbst die Rabbinen. Selbst für die strengeren Schammaiten bedeutet "Schandbares schlechthin hiernach **Unzucht**; in weiterem Sinne verstand man darunter alles, was **gegen die guten Sitten** verstieß." (: 315). Darunter gehörte Folgendes: "wie ihr **Herz ausgelassen** ist mit ihren Sklaven u . ihren Nachbarn, u. wie sie auf der Strasse spinnt u. mit den Männern badet. Eine solche (durch Scheidung) zu verstossen, ist ein Pflichtgebot." (: 315). Weitere Scheidungsgründe, die auf Seiten der Frau liegen, waren (: 316f):

- die **Übertretung eines Gebotes**, das eine Frau betraf, durch eine Frau.
- das Verhalten der Frau, das den Mann in einen **bösen Ruf** bringt.
- die Kinderlosigkeit der Frau.
- falls die Frau den Voraussetzungen und **Bedingungen nicht entsprach**, unter denen er sie geheiratet hatte.

Scheidungsgründe seitens des Mannes (: 318):

- "Die Frau hat das Recht, die Auflösung ihrer Ehe zu fordern, falls **Krankheit und Beruf** des Mannes Widerwärtigkeiten im Gefolge haben, bei denen die Fortsetzung der Ehe der Frau billigerweise nicht zugemutet werden kann."
- Als Ehescheidungs mittel nötigte der Mann seine Frau zu einem **Gelübde**, dessen Durchführung diese in eine äusserst unwürdige Lage bringen musste.
- Die Erlaubnis zu Scheiden wegen der "*Hartherzigkeit*" von Matthäus 19,8 wurde auf die **Verachtung des Wortes Gottes** bezogen (: 805).

Aufgrund der genannten Gründe muss man sagen, "dass es in der mischnischen Periode keine Ehe im jüdischen Volk gegeben hat, die nicht kurzerhand vom Manne

in völlig legaler Weise durch Aushändigung eines Scheidebriefes hätte gelöst werden können." (: 319f).

2.2 Scheidungsgrund

Ein weiteres normatives Element muss bei der Frage, ob geschiedene Pastoren eine Dienstbeschränkung erfahren müssen, berücksichtigt werden. Nämlich: Warum wurde der Pastor überhaupt geschieden? Die Frage stellt sich, da Jesus selbst die Schuldfrage mit in die Diskussion einbrachte:

„Wer sich von einer Frau scheidet, es sei denn wegen Unzucht, der macht, dass sie zum Ehebruch verführt wird; und wer eine Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe.“ (Mt 5,32; vgl. 19,9).

Wer sich scheidet, bewirkt damit, dass das 7. Gebot gebrochen wird, sofern Ehebruch nicht sowieso schon vor der Scheidung geschehen ist. Dieses Brechen des 7. Gebotes trifft aber nicht zu bei „Unzucht“. In diesem Fall bewirkt die Scheidung nicht das Brechen des 7. Gebotes, sodass auch einer Wiederverheiratung nichts im Wege steht. Die Frage stellt sich nun, was denn Jesus mit „*porneia*“ (Unzucht) meint. Das kann Jesus auf den Ehepartner oder auf einen selbst beziehen.

2.2.1 Unzucht des Ehepartners

Was meint Jesus mit „Unzucht“, die vom Ehepartner geschieht? Der griechische Begriff wird für drei unterschiedliche Bedeutungen gebraucht.

2.2.1.1 Vorehelicher Geschlechtsverkehr

Wird „Unzucht“ getrennt von „Ehebruch“ aufgeführt (Mt 15,19; Mk 7,21f; 1Kor 6,9f; Hebr 13,4), versteht man unter dem Begriff primär den vorehelichen Geschlechtsverkehr. Eine Scheidung wäre dann zulässig, wenn in der Hochzeitsnacht ersichtlich wurde, dass die Frau nicht mehr Jungfrau war.

Bei diesem Gebrauch des Begriffes wäre ansonsten aber keinerlei Scheidung möglich. Jesus wird mit „Unzucht“ aber nicht den vorehelichen Geschlechtsverkehr meinen, da dies dem Sachverhalt in 1Kor 7 widerspricht, wo Paulus von Geschiedenen

(*agamos*) (V8.11.32.34) spricht („Geschiedene“ in Abgrenzung zu den „Jungfrauen“ (V25.28.34.36.37.38) und „Witwen“ (V8)).²

Zudem kann bei diesem Gebrauch des Begriffes vorehelicher Geschlechtsverkehr seitens des Mannes nicht aufgedeckt werden. Selbst die strengeren Schammaiten (jüdische Rabbinenschule zur Zeit Jesu; Mt 19) handhabten die Scheidungspraxis nicht so rigoros (Strack 1926: 312f).

Dieser Gebrauch würde auch die Auflösung der Mischehen von Esra 9f oder das Beispiel von Jer 3,8 ungeklärt lassen. Selbst schwerster und fortgesetzter Ehebruch könnte eine Ehe nicht scheiden. Diesen Gebrauch wird Jesus wohl also nicht gemeint haben.

2.2.1.2 Jegliche sexuelle Verirrung

Andere Stellen zeigen, dass „Unzucht“ auch als Überbegriff für sexuelle Sünden gebraucht wird. Im Neuen Testament wird der Begriff nicht nur für ausserehelichen Geschlechtsverkehr gebraucht (Apg 15,20; 1Kor 5,1; 6,13-18; 1Thess 4,3). In dieser Variante wäre eine Scheidung rechtens, wenn der Ehepartner sich sexuell auf irgendeine Art vergeht.

Nur, welche konkreten Arten von sexuellen Sünden würden eine Scheidung rechtfertigen? Eigentlich würde hierin auch der Ehebruch in Gedanken dazugehören (Mt 5,28). Doch das würde jeder Scheidung Tür und Tor öffnen. Zudem kann die Auflösung der Mischehen von Esra 9f in dieser Variante auch nicht geklärt werden, da durch die Mischehen die Söhne abtrünnig von Gott gemacht werden (also kein sexueller Hintergrund). Gravierende Sünden ausserhalb des sexuellen Bereiches könnten hierin keine Scheidung rechtfertigen. Auch diese Variante ist schwierig umzusetzen.

2.2.1.3 Übertragener Sinn

„Unzucht“ / „Hurerei“ (*porneia*) wird zuweilen auch im übertragenen Sinn gebraucht: Offb 17,1f spricht von der Unzucht Babylons mit anderen Königen:

„Komm, ich will dir zeigen das Gericht über die grosse Hure, die an vielen Wassern sitzt, mit der die Könige auf Erden Hurerei getrieben haben; und die auf Er-

² Wenn Paulus in diesem Zusammenhang davon spricht, dass die Geschiedenen und Witwen so bleiben sollen, wie der Stand von Paulus ist (1Kor 7,8), bedeutet dies, dass Paulus nicht nur ledig oder verwitwet, sondern auch geschieden gewesen sein könnte.

den wohnen, sind betrunken geworden von dem Wein ihrer Hurerei.“ (ebenso Joh 8,41; Jud 7; Offb 2,20f; 14,8; 17,4.15f; 19,2.3.9).

In diesem Gebrauch geht es bei „Unzucht“ um einen Bundesbruch mit Gott, der Steinigung zur Folge gehabt hätte (5Mose 31,16). Ohne das näher auszuführen, bedeutete dies Folgendes: Da die Ehe das Abbild der Beziehung zu Gott darstellt (Eph 5,32), würde im Falle einer Sünde, die im AT mit dem Tode bestraft worden wäre, auch das Abbild davon – die Ehe – „sterben“. Diese Situation könnte in Röm 7,1-4 auch angesprochen sein, wo es um das geistlich Getötet sein geht, was mit der Frau verglichen wird, die frei wird, wenn ihr Mann stirbt.

Das würde bedeuten, dass Jesus eine Scheidung als rechtens ansieht, wenn der Ehepartner eine Fatalsünde tut, die im AT mit dem Tode bestraft worden wäre (Sutton 1988: 57) (z. B. Vergewaltigung, Ehebruch, Entführung, Mord, Okkultismus, Sabbat entheiligen (übertragen ev. komplette Hinderung des Gemeindebesuches)). Hierunter könnten wir auch die Habsucht zählen, da diese Götzendienst ist (Kol 3,5), oder, wenn man die Familie nicht versorgt, was einen schlimmer als ein Heide sein lässt (1Tim 5,8). Diese beiden Bibelstellen würden zum Beispiel dann zur Anwendung kommen, wenn ein Ehepartner den Lohn verspielt oder vertrinkt, die anderen Familienmitglieder schlägt oder mit den Kindern in eine Sekte abwandern möchte.

Dieser Gebrauch von „Unzucht“ würde einerseits die Latte, wann eine Scheidung erlaubt ist, weit nach oben schieben, sodass Scheidungen nur in sehr gravierenden Fällen möglich wären, aber dann doch nicht so hoch, dass faktisch gar keine Scheidung erlaubt wäre. Somit ist diese Variante die praktikabelste und nimmt die Scheidungsbeispiele der Bibel mit auf.

Und noch einen anderen Scheidungsgrund könnte Jesus mit der Unzuchtsklausel als schuldlos ansehen:

2.2.2 Verhinderung der eigenen Unzucht

Paulus nennt die Sexualität in der Ehe als wesentlicher Faktor, nicht in Unzucht zu fallen (1Kor 7,2.9). Darum soll man die Sexualität in der Ehe pflegen und sich nicht einander entziehen (1Kor 7,3-5). Was ist nun aber, wenn sich der Ehepartner einem sexuell entzieht, ohne eigenes Verschulden? Dann droht Ehebruch. So drückt es auch Jesus in Mt 5,32 aus: *„Wer sich von einer Frau scheidet, es sei denn wegen Unzucht, der macht, dass sie zum Ehebruch verführt wird.“* Hier verwendet Jesus die

Passivform (also nicht „... dass sie die Ehe bricht“). Ohne Sex, der in die Ehe gehört, wächst die Gefahr, sich „*in Begierden zu verzehren*“ (1Kor 7,9).

Auch wenn es in der Praxis fast immer einen Grund gibt, warum sich der eine Teil der Sexualität entzieht, kann das in Extremfällen aber ein Scheidungsgrund sein, um neu zu heiraten, um gerade Unzucht zu vermeiden (Eichberger 2007: 101). Mancher Mann ist allerdings mit der Sexualität in der Ehe unzufrieden, was fast ausnahmslos aber auf einen Mangel in der gegenseitigen Beziehung zurückzuführen ist, was demnach kein Scheidungsgrund darstellt. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen, wo z. B. die Ehefrau einseitig psychisch schwer erkrankt, sodass der Mann unverschuldet keinen Sex mehr haben kann. Hierin einen Scheidungsgrund zu finden, müsste allerdings sehr genau von externer neutraler Stelle bestätigt werden.

2.2.3 Fazit

Auch wenn das in der Praxis eher nur theoretischen Wert hat, gilt trotzdem: Um eigene Unzucht zu vermeiden und – wie oben dargelegt – wenn der Partner im übertragenen Sinn Unzucht betrieb (Sünde mit Todesfolge im AT), greift die Unzuchtsklausel, sodass der unschuldig geschiedene Teil frei ist, auch für eine Wiederheirat. Egetherapien machen aber deutlich, dass es fast immer beide Seiten sind, die zum Scheitern einer Ehe beitragen. Normativ gesehen hat aber ein unschuldig geschiedener Pastor die Möglichkeit, ohne Einschränkung einen Pastorendienst zu tun.

Doch auch wenn normativ einer Dienst einsetzen nichts im Wege stehen würde, heisst das noch nicht, dass dieser Schritt auch weise ist.

3 Praktische Aspekte bei einer Einstellung eines Geschiedenen (situativ)

Der normative Aspekt, also die Analyse der biblischen Gebote alleine, reicht nicht aus, zu einer ausgewogenen Entscheidung zu kommen. Unsere Ausgangsfrage wird in der Bibel nicht explizit behandelt. Andere Faktoren gilt es situativ zu berücksichtigen.

3.1 Wir alle sind gescheiterte Sünder

Lässt sich jemand scheiden, wird das öffentlich sichtbar. Ist eine solche Person darum aber sündiger vor Gott als andere? Nein. Wir alle sind wegen unserer fleischlichen Natur durch und durch Sünder (Gal 5,17). Niemand ist imstande, die Gebote Gottes von sich aus zu halten. Aber die Gebote wurden auch nicht gegeben, um sich selbst anzustrengen, sie zu erfüllen. Die Gebote wurden gegeben, damit wir unsere Sündhaftigkeit erkennen (Röm 3,20). Auch mit grösstem Einsatz können wir die Gebote nicht halten. Paulus sagt: „*Das Gesetz aber ist dazwischen* [zwischen die Verheissung von Abraham und der Erfüllung in Jesus] *hineingekommen, damit die Sünde mächtiger würde.*“ (Röm 5,20). Und er ergänzt: „*Dass aber durchs Gesetz niemand gerecht wird vor Gott, ist offenbar.*“ (Gal 3,11). Vielmehr bringt uns das Gesetz zur Kapitulation vor Gott, was den Weg zur Gnade öffnet (Gal 3,24). Das Gesetz ist also nur wie ein Fiebermesser, der die Krankheit anzeigen kann. Dieser hat aber nicht die Kraft, das Fieber zu senken. So auch das Gesetz. Das Gesetz kann unser Wesen nicht verändern. Doch das tat Gott (Röm 8,3). Durch die Innewohnung des Heiligen Geistes ist das Gesetz in unser Herz und unseren Sinn geschrieben worden (Hebr 10,16), sodass das Gesetz in uns erfüllt würde (Röm 8,4). Indem wir immer mehr so denken, wie Jesus denkt, geschieht das Halten der Gebote zunehmend automatisch. Doch dahin zu kommen ist ein lebenslanger Prozess der Heiligung. Es ist somit nicht möglich, alle Gebote heute schon zu halten.

Was bedeutet dies nun für den Geschiedenen, der als Pastor dienen will? Ja, er hat gesündigt, was öffentlich sichtbar wurde. Doch ist er damit vor Gott sündiger als der Pastor, der zwar verheiratet ist, aber zum Beispiel wegen zu vielen Gemeindeterminen seine Familie zeitlich, mit Liebe und emotional nicht mehr richtig versorgt und darum schlimmer als ein Heide ist (1Tim 5,8)? Während der Geschiedene möglicherweise aufrichtig ehrlich ist, lebt der andere in Scheinheiligkeit. Manche Kinder bekommen eine grössere Verletzung mit ab, wenn gegen aussen nur heile Ehe gespielt wird (und die Situation explizit nicht ausgeplaudert werden darf).

Wir müssen uns in der Frage, ob geschiedene Pastoren eine Dienstbeschränkung erhalten sollen, auch überlegen, inwiefern wir die Sünde der Scheidung übergewichten, da diese öffentlich ist, während wir bei anderen Sünden faktisch ein Auge zudrücken. Handeln wir da nicht ausgewogen, ist unsere Entscheidung unter Umständen falsch. Es ist zwar nachvollziehbar, dass wir aufgrund der Vorbildfunktion vor allem

auf öffentlich sichtbare Sünden achten, nur bleiben dadurch unter Umständen Pastoren in ihrem Dienst, die auch nicht mehr dorthin gehörten. Sollte umgekehrt Ehrlichkeit mehr gewichtet werden?

3.2 Wurde das Scheitern als Sünde erkannt?

Galater 3,24 zeigt uns, dass das Gesetz – also das Erkennen, dass wir die Gebote von uns aus nicht halten können – unser „Zuchtmeister“ auf Jesus hin ist. Erst durch das reuige Kapitulieren vor Ihm wird der Weg zur Gnade frei.

Die Geschichte der Ehebrecherin (Joh 8,3-11) zeigt uns, wie Jesus das Gesetz hochhält (indem er die Steinigung bestätigt), dann aber deutlich macht, dass wir alle Sünder sind. Durch das Bewusstsein des unmittelbar bevorstehenden Todes wegen ihrer Sünde warf die Frau ihre ganze Hoffnung auf Jesus, den sie dann mit „Herrn“ ansprach. So nahm Jesus ihr Todesurteil stellvertretend auf sich und starb einige Zeit später, sodass dem Gesetz Genüge getan wurde.

Ganz ähnlich die Geschichte der blutflüssigen Frau (Mk 5,25-34; Lk 8,43-48). Als Unreine hätte sie nicht unter die Menschenmenge gehen dürfen, geschweige denn Jesus bewusst berühren sollen. Doch ihre Not war grösser als der Gehorsam den Gesetzen gegenüber. Als Jesus merkte, dass eine Kraft von ihm ausgegangen war, hielt er auch hier zuerst das Gesetz hoch und fragte zweimal und mit zielgerichtetem Blick, wer ihn angerührt hätte. Dadurch wurde der Frau ihr sündiges Verhalten erst recht bewusst und sie musste mit der Ausstossung rechnen. Voller Furcht fiel sie vor Ihm nieder und bekannte ihre Tat als Unreine. Dadurch wurde ihr der Weg zur Gnade in Jesus frei.

In beiden Geschichten förderte Jesus zuerst das Bewusstsein der eigenen Sündhaftigkeit. Erst danach wirkte Jesus mit seiner Gnade hinein, ergänzt durch den Auftrag hinfort nicht mehr zu sündigen. Wir müssen uns also die Frage stellen, ob ein Geschiedener sein Scheitern wirklich als Sünde erkannt und tiefgehend Busse getan hat, wie auch, ob er mit dem Partner von der eigenen Seite her versöhnt ist. Oder aber, ob er die Gebote kleinredet und die Schuld auf andere abschieben will. Nur wenn durch eigene Busse sowie Vergebung anderen gegenüber die Gnade Jesu Einzug erhielt, ist an eine Wiedereinsetzung als Pastor zu denken.

Das bedeutet, dass der Scheidungsprozess vor Gott wie emotional menschlich vorüber und verarbeitet sein muss. Gott, wie auch den Partner, um Vergebung zu bitten, ist an sich eine punktuelle Sache. Und doch tauchen im Laufe der Zeit immer wieder neue Komponenten auf, worin man Gott um Vergebung bittet, respektive, wo man dem Partner vergeben muss. Ziel vor Gott ist es, in allen Aspekten Busse getan zu haben, also nicht nur pauschal. Und das braucht seine Zeit, sein sündiges Verhalten über die Jahre auch aufgearbeitet zu haben.

Darum lautet auch der Auftrag an uns, sich gegenseitig immer wieder zu vergeben (Eph 4,32; Kol 3,13), sodass mit der Zeit alle Elemente vergeben wurden. „Ich vergebe“ ist ein Prozess, der aus vielen Einzelschritten bestehen kann, je nach dem, was gerade hochkommt. Doch Gott will die Dinge in uns aufarbeiten. Ziel ist es, dass man mit der Zeit gegenüber seinem Partner sagen kann: „Ich habe dir vergeben.“ Jetzt ist das Vergeben abgeschlossen:

„Wem aber ihr etwas vergebt [Präsens, wiederholender Aspekt], dem (vergebe) ich auch. Denn auch ich habe, wenn ich etwas zu vergeben hatte, es vergeben [Perfekt, abgeschlossene Handlung] um euretwillen vor Christi Angesicht.“ (2Kor 2,10).

Vom „Ich“ geht es zum „Du“. Ob es dann auch wieder zum „Wir“ kommt, hängt auch von der Gegenpartei ab (Röm 12,18).

Ist dieser Buss- und Vergebungsprozess noch im Gange, ist es schwer, andere darin vorbildlich anzuleiten (1Tim 3,5; 2Thess 3,9). So lange sollte – vom situativen Aspekt her gesehen – mit einer Dienst einsetzen zugewartet werden. Wenn hingegen neue Leute in der Gemeinde, die nichts von der Vergangenheit wissen, kaum mehr feststellen können, dass die Ehe des Pastors gescheitert war, kann über eine Einsetzung wieder nachgedacht werden.

3.3 Ist das Vertrauen da?

Das gegenseitige Vertrauen ist in der Gemeindegemeinschaft absolut zentral. Wenn Paulus wiederholt aufruft, ihm zu folgen (1Kor 4,16; 11,1; Phil 3,17; vgl. Hebr 13,7.17), so ist dies nur im Vertrauen zu ihm möglich (1Kor 7,25). Wir haben keinen militärischen Befehlsdruck, noch können wir wirtschaftlich über den Lohn Druck machen. Menschen folgen uns als Leiter, weil sie in uns Vertrauen haben. Dieses wirkt so sehr, dass sogar Wahrheiten unterdrückt werden können. Mag sein, dass jemand ohne Übertretung eines Gebotes gewirkt hat. Ist das Vertrauen nicht da, nützt das wenig.

Andererseits mögen Fehler geschehen sein, doch wenn das Vertrauen wiederhergestellt wurde, funktioniert es trotzdem.

Selbst wenn also ein Pastor unverschuldet geschieden wurde, besagt dies noch nicht, dass die Gemeinde das auch so sieht. Vielleicht beharrt eine Gemeinde zu sehr auf gewissen Traditionen oder falschen Vorstellungen, was die Bibel gebietet im Blick auf die Einsetzung als Pastor. Dann wird – auch nur für einige wenige – das Verhalten des Pastors als sündig erscheinen, sodass sich das Vertrauen nicht aufbaut. Dann ist nicht an eine Einsetzung zu denken, auch wenn sich normativ alles im grünen Bereich bewegt. Man muss sich dann allerdings in der Gemeinde fragen, ob es rechtens ist, dass einige wenige dermassen dominant sein können. Denn so wird in der Gemeinde nie das Vertrauen wachsen können, dass sich gespannte Ehen „outen“ können, sodass noch rechtzeitig geholfen werden könnte.

Der Aspekt des Vertrauens ist wohl die wichtigste Komponente in dieser Entscheidungsfindung überhaupt. Theologisch werden nicht alle Menschen der Gemeinde alles verstehen (wollen). Viele entscheiden innerlich aufgrund des Vertrauens. Somit könnte ein geschiedener Pastor in der einen Gemeinde sehr wohl eingesetzt werden, da er als Mensch bekannt ist und sein Dienst geschätzt wurde, während eine andere Gemeinde prinzipiell keine geschiedene Person anstellen würde.

Es ist ferner zu beachten, dass das Vertrauen in einen geschiedenen Pastor sogar grösser sein kann, weil Ehrlichkeit sichtbar wurde und dieser das gescheiterte Leben kennt.

3.4 Frucht im Dienst

Ein guter Baum bringt gute Früchte hervor (Mt 7,18). Inwiefern würden wir gefallenen Menschen ihre Frucht entziehen, wenn wir könnten? Bei Gott sehen wir, dass er dies offenbar nicht immer so macht, wie wir das erwarten würden. Darf ein Mensch, der von Herzen Gott dient und dessen Dienst Gott Frucht bringend bestätigt, nie mehr vollzeitlich dienen oder predigen? Entzieht Gott einem Gläubigen seine Berufung, wenn er eine bestimmte Sünde getan hat? Ist ein Gescheiterter nicht sogar gerade ein einfühlsamerer Seelsorger, da er Jesu Barmherzigkeit selbst an sich erlebt hat und damit nun hilfreich dienen kann? Würden sich Menschen in angespannter Ehe nicht sogar früher „outen“ und sich einem geschiedenen Pastor anvertrauen, da dieser nicht verurteilt, sodass Ehen sogar gerettet werden könnten?

Klar, das Vertrauen in ihn muss wiederhergestellt sein. Aber unser Denken, dass Gott seine Kraft nicht in unreine Gefässe gäbe, führt zuweilen zu falschen Anwendungen davon.

Es fällt zudem auf, dass bei langjährig geschiedenen oder wiederverheirateten Mitarbeitern in den Gemeinden kaum jemand nach der Vergangenheit fragt, sofern das Leben jetzt in biblischen Bahnen läuft und Frucht sichtbar ist. Bedeutet das, dass wir in akuten Fällen zu heftig reagieren?

3.5 Biblische Beispiele von Gescheiterten

Würden wir **Mose**, der aus Übereifer einen Ägypter umbrachte (2Mose 2,14), für eine solch grosse Aufgabe, wie den Auszug Israels aus Ägypten zu bewerkstelligen, einstellen? Wir vielleicht nicht. Zudem: War Mose vielleicht geschieden? Ist Zippora (2Mose 2,21) dieselbe Frau wie die kuschitische Frau, die er später genommen hatte, sodass sich seine Geschwister ereiferten (4Mose 12,1)? Vielleicht hielt Zippora es mit Mose nicht mehr aus, wie er sich verhielt (2Mose 4,25; 18,2-6; 18,14-18; 32,32) und liess sich scheiden... Oder war es Polygamie? Vielleicht ist auch Zippora vorher gestorben. Doch Gott hatte über die Jahre an ihm gearbeitet, sodass er gerade das auserwählte Werkzeug dafür wurde.

Hätten wir König **David** in seinem Leitungsdienst belassen, als er Ehebruch mit Batseba trieb und dann erst noch Uria umbringen liess (2Sam 11,4.15)? Doch er tat tiefgreifende Busse (Ps 51) und musste die Konsequenzen seines Tuns tragen (2Sam 12,14). So belies ihn Gott in seinem Amt, sogar ohne einen Unterbruch.

In allem sollen wir bedenken, dass Gott auch mit gescheiterten Menschen seine Heilslinie (von Abraham zu Christus; Mt 1) schrieb:

- **Jakob** war hinterlistig (1Mose 27,35).
- **Juda** heiratete eine Kanaaniterin (1Mose 38,2); seine Söhne waren böse, sodass sie starben (1Mose 38,7.10); er selbst ging zu einer Hure (1Mose 38,15f). Und doch führte Gott die Heilslinie von Juda mit seiner kanaanitischen Schwiegertochter Tamar über Perez fort.
- **Salmon** zeugte Boas mit der kanaanitischen Hure Rahab (Mt 1,5; Jos 2,1).
- **Boas** zeugte Obed mit der moabitischen Rut (Rut 4,13; Mt 1,5).

Hat Gott möglicherweise weniger Mühe als wir, gescheiterte Menschen, die Busse taten, als seine Werkzeuge zu benutzen?

3.6 Wie öffentlich wird der Dienst sein?

In der Frage, ob geschiedene Pastoren eingesetzt oder ordiniert werden dürfen, ist zu bedenken, dass nicht jeder Dienst gleich öffentlich ist. Geht es bei einer Anstellung um die Gesamtleitung einer Gemeinde oder wird man Teil eines Pastorenteams? Tritt man häufig auf der Bühne auf, oder arbeitet man im Hintergrund zum Beispiel als Seelsorger oder in der Administration? Können Menschen es so empfinden, dass man durch die Verkündigung anderen sagen möchte, wie sie leben sollten, oder ist man als Lobpreisleiter tätig, wodurch wir uns demütig vor Gott sammeln?

Nicht jeder Dienst ist gleich exponiert. Um die geschiedene Person zu schützen kann es ratsam sein, sie einen Dienst tun zu lassen, der sich mehr im Hintergrund abspielt. So ist eine Einsetzung eher möglich.

3.7 Gemeindeverband

Und wie sieht der Gemeindeverband die Situation? Ein geschiedener, eingesetzter Pastor muss nicht nur das Vertrauen des lokalen Gemeindevorstandes und der gesamten Gemeinde genießen, sondern auch das des Verbandsvorstandes und der Pastorenkollegen der Region und des ganzen Verbandes. Ist das Vertrauen nicht gegeben, wird der Dienst auf Dauer sehr schwer.

Auch verbandsmässige Fragen müssen gestellt werden, wenn es um eine Anstellung eines geschiedenen Pastors geht.

- Was ist die Tradition im Verband?
- Wird damit ungewollt ein Präjudiz geschaffen?
- Ist das biblisch-ethische Verständnis im Verband bereits so weit fortgeschritten, dass eine solche Entscheidung gefällt werden kann?
- Gibt es einzelne Exponenten, mit denen die Frage vorab geklärt werden müsste?
- Inwiefern schadet der Dienst des geschiedenen Pastors der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Lokalgemeinde wie der ganzen Pastorenschaft gegenüber der Öffentlichkeit?

Gerade als Geschiedener im Dienst sollte der Rückhalt im Verband umso klarer sein, damit auch Anfeindungen gutgemeinter Kritiker überstanden werden können.

3.8 Fazit

Der situative Aspekt der Entscheidung, ob geschiedene Pastoren eine Dienstbeschränkung erfahren müssen, beinhaltet nicht die biblischen Normen, sondern die praktische Umsetzung. Hierin gibt uns die Bibel häufig keine Hinweise. Das bedeutet aber nicht, dass diese deswegen keine Rolle spielen würden. Die Bibel macht durch Notverordnungen immer wieder deutlich, dass mit den Geboten alleine keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen gegeben ist. Es ist darum biblisch gesehen unsere Pflicht, neben dem normativen auch den situativen Aspekt einer Entscheidung zu berücksichtigen.

Das gegenseitige Vertrauen zwischen dem geschiedenen Pastor, der Gemeinde wie auch dem Verband erweist sich als entscheidender Punkt, ob eine Anstellung erfolgen kann oder nicht. Gerade weil die Bibel den spezifischen Fall unserer Ausgangsfrage nicht explizit beantwortet, muss ein gangbarer Weg gefunden werden, der auf gegenseitigem Vertrauen ruht. Ist das gegeben, wird sich der Dienst im Alltag schnell wieder auf die eigentliche Aufgabe konzentrieren, auch wenn dieser Pastor noch länger unter einer gewissen Beobachtung bleiben wird.

4 Gescheiterten beistehen (existentiell)

4.1 Jetzt helfen

Im existenziellen Aspekt geht es darum, dass vom Herz her geholfen wird, ohne vorerst gross normativ und situativ zu hinterfragen. Einem Pastor in Trennung muss jetzt geholfen werden, nicht erst in einigen Monaten, falls bis dann alle Gespräche durch sind. Schliesslich kann es dabei auch um reale finanzielle und emotionale Engpässe der gefallenen Person gehen. Aus dem existentiellen Aspekt heraus zu entscheiden kann bedeuten, dass eine Anstellung vorübergehend noch aufrechterhalten bleibt, bis klarer wird, wie es weitergehen kann. In dieser Zeit sollte sich die Person zum

eigenen Schutz von exponierten, öffentlichen Diensten zurücknehmen, was aber nicht ein sofortiges Dienstende bedeuten muss.

Oder was ist mit dem geschiedenen Pastor, der zum Beispiel nur noch wenige Jahre bis zu seiner Pensionierung hat, bis dahin aber keine Möglichkeit mehr sieht, seinen Beruf zu wechseln? Mag sein, dass er normativ nicht mehr öffentlich auftreten darf und es selbst vom Vertrauen her nicht gut bestellt ist. Trotzdem dürfen wir diesen Menschen nicht fallen lassen:

„Brüder, wenn ein Mensch etwa von einer Verfehlung ereilt wird, so helf ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, ihr, die ihr geistlich seid; und sieh auf dich selbst, dass du nicht auch versucht werdest. Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal 6,1f)

Wir mögen sachlich im Recht stehen, aber wenn wir nicht parallel dazu *„die Liebe hätten, so wären wir nichts“* (1Kor 13,2).

4.2 Die Not des Menschen hat Vorrang

Es ist richtig, wenn wir uns um die Gebote Gottes kümmern und diese einhalten. Wir dürfen nicht einfach eines der Zehn Gebote beiseiteschieben, weil dieses uns gerade nicht passt. Und doch steht die Not des Menschen über den Geboten! Wir haben uns oben schon das Beispiel der blutflüssigen Frau (Mk 5,25-34) angesehen, die ihre eigene Not über das Berührungsverbot (3Mose 15,2; 4Mose 19,22) gestellt hatte und Jesus sie deswegen nicht verurteilte, sondern ihr half. Ähnlich helfend tritt Jesus der Frau am Jakobsbrunnen entgegen, trotz ihrer vielen Männergeschichten (Joh 4,14.18).

Was verwunderlich klingt, hat Jesus ausführlich im Zusammenhang mit dem Sabbatgebote (Mt 12,1-12; Mk 2,23-28) vorgelebt und erklärt. Da die Jünger am Sabbat hungrig gewesen sind, beginnen sie Ähren auszuraufen und zu essen. Vom Weg aus direkt Früchte zu pflücken und zu essen war erlaubt (5Mose 23,26), nicht aber am Sabbat (2Mose 20,10). Wie reagiert Jesus auf die Kritik der Pharisäer? Weist er seine Jünger zurecht? Nein! Er verweist auf David, der auch in einer *„Not“* war und sich darum vom Hohenpriester Abjatar die Schaubrote zum Essen geben liess (1Sam 21,7), die eigentlich ausschliesslich den Priestern und nur am Sabbat zugänglich waren (3Mose 24,8f). Wegen der Not der Männer Davids wurde das Gebot übertreten. Genauso brechen die Priester den Sabbat, wenn sie dann opfern oder jemanden beschneiden (3Mose 24,8; 4Mose 28,9f). Und doch *„sind sie ohne Schuld“* (Mt 12,5).

„Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen.“ (Mk 2,27). An Barmherzigkeit hat Gott mehr Wohlgefallen als am formellen Opfer (Hos 6,6). Würden wir nach diesem Grundsatz leben, würden wir nicht „*Unschuldige verdammen*“ (Mt 12,7). Jesus ist „*Herr über den Sabbat*“ (Mt 12,8). Als Zeichen dafür heilt Jesus bewusst am Sabbat einen Menschen. Faktisch taten das die Pharisäer ja schon immer, indem sie einem Schaf, das in eine Grube fiel, auch am Sabbat aufhalfen (Mt 12,11f).

Vielleicht wird ein geschiedener Pastor einfach wegen seiner existentiellen Not angestellt. Alle Details rundherum werden später geregelt. Dieses Vorgehen setzt Vertrauen voraus und sollte so gestaltet sein, dass nicht ein bleibender Schaden für die Gemeinde entsteht (Kündigungsklausel). Die Gemeinde kann letztlich nicht die Verantwortung für die Ehescheidung des Pastors übernehmen und muss sich gegebenenfalls selbst schützen. Meist ist die Gemeinde aber stärker als die Einzelperson.

4.3 Not der Gemeinde

Auch den umgekehrten Fall kann es geben, dass eine Gemeinde zum Beispiel gar keinen Pastor hat und finden kann, sodass daraus der Ruf erschallt, den geschiedenen Pastor einzustellen. Das kann gegebenenfalls die kleinere Schwierigkeit sein, zumal, wenn die Gemeinde einem solchen Pastor das Vertrauen ausspricht. Auch das gehört zum existentiellen Aspekt einer solchen Entscheidung.

5 Geistesleitung

Inwiefern kann uns auch die Geistesleitung helfen, die richtige Entscheidung zu fällen? Wem Weisheit mangelt, darf Gott darum bitten (Jak 1,5). Der Heilige Geist kennt die Situation am besten und leitet uns. Er rüstet Einzelne auch mit der Gabe der Weisheit, der Erkenntnis, oder der Geisterunterscheidung aus (1Kor 12,8.10). Diese Komponente sollte zusätzlich zu den drei Seiten jeder Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Es ist allerdings zu bedenken, dass Prophetie immer „*Stückwerk*“ ist (1Kor 13,9). Nur allzu schnell scheint einem etwas „aufs Herz gekommen“ zu sein, gemäss dem dann

gehandelt wird. Doch das ist zuweilen stark vom Menschentyp und der persönlichen Prägung in der Vergangenheit abhängig. Die Objektivität kann darunter leiden.

Wurden aber die drei Seiten der Entscheidung ausgiebig bedacht, gibt der Heilige Geist nicht selten noch den entscheidenden Hinweis, sodass mit einer gewissen inneren Sicherheit entschieden werden kann, auch wenn eine Restunsicherheit in solchen Entscheidungen wohl immer zurückbleibt.

6 Zusammenfassung

Exegetisch ist es schwierig, eindeutig zu klären, ob einem geschiedenen Pastor eine Dienstbeschränkung auferlegt werden muss oder nicht. Dies darum, weil die Bibel diesen Fall **normativ** nicht klärt, was dieses Positionspapier ja erst nötig macht. Eigentlich sollte es diesen Fall gar nicht geben, aber viele andere sündigen Fälle sollten im Leben eines Pastors auch nicht vorkommen. Darum beschreibt Paulus in 1Tim 3,1-7; Tit 1,6-9 pauschal, welche charakterlichen Eigenschaften ein Ältester haben muss, um seinen Dienst auszuüben. Diese Beschreibungen helfen uns in unserer Ausgangsfrage aber nur bedingt weiter, da ein Geschiedener ja nicht permanent in diesem Bereich am Sündigen ist, sondern sein Scheitern etwas ist, das sich mit der Trennung und Scheidung öffentlich zeigt. Dies wird in den darauf folgenden Monaten und Jahren aber meist aufgearbeitet, sodass später gegen aussen kaum mehr etwas sichtbar bleibt und die Person oft wieder Frucht bringend, vorbildlich und „*untadelig*“ dienen kann. Das bedeutet, dass nicht die Trennung oder die Scheidung an sich das absolute Kriterium für unsere Ausgangsfrage darstellt, zumal Jesus mit der Unzuchtsklausel auch die unverschuldete Scheidung anspricht. Entscheidend ist also das vorbildliche Leben im Jetzt. Das bringt mit sich, dass den **situativen Aspekten** für die Ausgangsfrage eine zentrale Bedeutung zukommt.

So haben wir Beispiele – allen voran David – die uns zeigen, dass Gott auch gescheiterte Menschen im Dienst behielt. Gott arbeitet auch heute ausschliesslich mit Pastoren, die immer auch sündig sind. Die Frage ist deshalb, welche Sünde von welchem Zeitpunkt an welchen Dienst nicht mehr tragbar macht. So scheint es mir wichtig zu sein, dass der (anfangs noch unveröffentlichte) **Trennungsprozess**, der später in eine öffentlich sichtbare Trennung und Scheidung mündet, abgeschlossen und

aufgearbeitet ist, denn in diesem Prozess geschieht ja das Sündhafte. Das heisst andererseits aber auch, dass ein Geschiedener nicht für immer vom Pastorendienst ausgeschlossen sein muss. **Zentrales Kriterium für ein Dienstverhältnis ist das gegenseitige Vertrauen** von Betroffenen zur Gemeinde und zum Verband. Voraussetzung ist, dass sich der Betroffene im persönlichen Umfeld wie in der Gemeinde **bewährt** und der **Dienst weiterhin von Gott bestätigt wird** (Berufung). Allenfalls kann sich ein Dienst auch mehr in den **Hintergrund** verschieben, dass zum Beispiel keine Gemeindeleitungsfunktion mehr wahrgenommen wird, um die Person zu schützen.

Mit zu berücksichtigen ist auch der **existenzielle Aspekt** in dieser Entscheidung. Inwiefern gilt es jetzt der persönlichen Not des Betroffenen Abhilfe zu schaffen? Oder steckt umgekehrt die Gemeinde in der Not, keinen Pastor zu haben, sodass dadurch eine Anstellung ermöglicht wird?

Zurückhaltend sollten wir meines Erachtens sein, wenn

- biblische Gebote bezüglich Scheidung heruntergespielt werden und nur oberflächlich Busse getan wurde.
- versucht wird, die Schuld des Scheiterns auf andere abzuwälzen.
- das geschiedene Paar sich noch nicht soweit versöhnt hat, dass normale Gespräche wieder möglich sind.
- der akute persönliche Schmerzensprozess noch nicht abgeschlossen ist.
- aus der Trennung / Scheidung unzüchtiges Verhalten folgt.
- schon vor der offiziellen Scheidung eine neue Partnerschaft angebahnt wurde.
- mehr als nur ganz vereinzelt kritische Stimmen über die Anstellung aus der Gemeinde erfolgen.
- vom Gemeindevorstand nicht ein volles Ja gegeben ist.
- der Verband Bedenken hat.

Auf jeden Fall sollte von den Gemeindegliedern, von anderen Gemeinden des Verbandes wie von deren Pastorenschaft dem Vorstandsvorstand einen gewissen situativen Entscheidungsspielraum zugebilligt werden (FEG 2007: 7) im Blick auf die dienstlichen Konsequenzen eines geschiedenen Pastors.

7 Literaturverzeichnis

Eichberger, Andreas (2007): *Scheitern verboten? Scheidung aus biblischer und seelsorgerlicher Sicht*, Wuppertal: Brockhaus.

FEG, Bund Deutschland (2007²): *Stellungnahme der Bundesleitung zu Ehescheidungen bei Ältesten, Pastoren und anderen leitungsverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bund Freier evangelischer Gemeinden*, [online] https://www.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Text_2007_Ehescheidung.pdf [20.02.12015].

Schirmacher, Thomas (2002): *Führen in ethischer Verantwortung*, Giessen: Brunnen.

Sondheimer, Florian und Rahel (2015): *Ethische Grundlagen zu Sexualität und Ehescheidung*, Oftringen: Dynamis.

Strack, Hermann L. und Billerbeck, Paul (1926⁴): *Kommentar zum Neuen Testament. Aus Talmud und Midrasch. Das Evangelium nach Matthäus*. Bd. 1, München: Beck.

Sutton, Ray (1988): *Second Chance – Biblical Principles of Divorce and Remarriage*, Texas: Dominion.